

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

31. Jahrgang

Luckenwalde, 5. April 2023

Nr. 7

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 19. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 27.03.2023	2
Sonstige Bekanntmachungen	3
Beschlüsse der Verbandsversammlung des KMS Zossen vom 08.03.2023	3
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 13.09.2022	4
Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	5
Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	8
Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen (KMS Zossen) – Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	11

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming, an der Bürgerinformation im Kreishaus sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich bzw. können gegen Übernahme der Portokosten versandt werden.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 19. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom
27.03.2023****Öffentlicher Teil*****Vorlagennummer: 6-4998/23-I***

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit dem Museumsverein Glashütte e. V. einen Zuwendungsvertrag ab. Es wird ein Zuschuss zu den Personalkosten gewährt. Als Höchstbetrag der Zuwendung werden jährlich 67.000 Euro festgesetzt.

Vorlagennummer: 6-5003/23-I

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen MATEC GmbH in 01067 Dresden mit der Ausführung der Leistung Erneuerung der Medientechnik des Kreistagsaales und des Kreisausschusssaales, in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2

Vorlagennummer: 6-5012/23-I

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt die Firma E-COMPANY Consultants IT Beratung AG in 14052 Berlin zur Erneuerung der Backuplösung Landkreis Teltow-Fläming inkl. Inbetriebnahme, Betreuung und Wartung über einen Zeitraum von 5 Jahren.

Vorlagennummer: 6-5013/23-II

Der Kreisausschuss beschließt:

Die Vergabe des Auftrages zur Bewachung und Sicherung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende und Geflüchtete in der Seebadallee 1 B in 15834 Rangsdorf erfolgt an die WSG Wach- und Servicegesellschaft mbH & Co. KG Sicherheitsdienste KG Zossen.

Sonstige Bekanntmachungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des KMS Zossen vom 08.03.2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 08.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

VV 01/20231:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 13.09.2022

Seite 4

VV 02/2023:

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplex-sanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Seite 5

VV 03/2023:

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Seite 8

VV 03/2023:

Wirtschaftsplan 2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 13.09.2022**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08.03.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 13.09.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.09.2022 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde vom 16.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 2,08 €/m³.“

2. § 3 Absatz 3, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2023 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 2,59 €/m³.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 06.12.2022 beschlossene 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) außer Kraft.

Zossen, 09.03.2023

Heike Nicolaus

Verbandsvorsteherin

Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 10 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden am 08.03.2023 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Hausanschlüsse im Wasserversorgungsgebiet, soweit diese nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören.
- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet mit der Einbaugarnitur für die Messeinrichtung. Die Einbaugarnitur ist Bestandteil des Hausanschlusses. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) gehört zur öffentlichen Einrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.

§ 2**Ersatz von Hausanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Hausanschlüsse sind dem KMS Zossen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Für den Zeitraum 01.01.1997 bis 30.06.2004 gilt folgende Fassung des Absatzes 1: Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Vorausleistungen

- (1) Auf den Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe von bis zu 80 % der voraussichtlichen Kostenerstattung erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 3 entsprechend. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Pflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin des KMS Zossen.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt - mit Ausnahme des § 7 - rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. § 7 tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 01.03.2012 außer Kraft.

Zossen, den 09.03.2023

Heike Nicolaus

Verbandsvorsteherin

Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 10 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden am 08.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, soweit diese nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören.
- (2) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich diesem. Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

§ 2**Ersatz von Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem KMS Zossen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Sammelleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Für den Zeitraum 01.01.1997 bis 30.06.2004 gilt folgende Fassung des Absatzes 1: Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5§ 5

Vorausleistungen

- (1) Auf den Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe von bis zu 80 % der voraussichtlichen Kostenerstattung erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 3 entsprechend. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin des KMS Zossen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt – mit Ausnahme des § 7 - rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. § 7 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung vom 01.03.2012 außer Kraft.

Zossen, den 09.03.2023

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

**Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen (KMS Zossen) –
Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Die Anschrift der nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr Patrick Curran und Herr John Curran

Zuletzt ansässig:

c/o Seebad Casino Estate GmbH i. G.

Herrn Jan C. Laursen

Ernst-Augustin-Straße 15

12489 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über ihren Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen. Die den o.g. Eigentümern gegenüber erlassenen Gebührenbescheide

vom 05.02.2021 (GB 2020016648)

vom 04.02.2022 (GB 2021017085)

vom 03.02.2023 (GB 2022017284)

sowie die Mahnungen vom

12.03.2021 (Aktenzeichen: 11008047)

11.03.2022 (Aktenzeichen: 11008047)

konnten postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der Gebührenbescheide vom 05.02.2021 (GB 2020016648), vom 04.02.2022 (GB 2021017085) und vom 03.02.2023 (GB 2022017284) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Patrick Curran u. Herrn John Curran c/o Seebad Casino Estate GmbH i. G. Herrn Jan C. Laursen Ernst-Augustin-Straße 15, 12489 Berlin an.

Die Bescheide und die Mahnungen gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die entsprechenden Gebührenbescheide können durch die Betroffenen und deren Bevollmächtigte beim Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden Zossen (KMS Zossen), Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zossen, den 23.03.2023

gez. Nicolaus
Verbandsvorsteherin

-Siegel-